

Bekanntmachung

Sozialwahl 2023

Auslegung der eingereichten Vorschlaglisten gemäß § 15 Absatz 6 SVWO

Am 31. Mai 2023 findet die Sozialwahl bei der Techniker Krankenkasse statt.

In der Zeit vom 18. Oktober 2022 bis 17. November 2022 konnten beim Wahlausschuss der Techniker Krankenkasse Vorschlagslisten eingereicht werden.

Es wurden vier Vorschlagslisten für die Gruppe der Versicherten sowie eine Vorschlagsliste für die Gruppe der Arbeitgeber eingereicht.

Gemäß § 15 Abs. 6 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) hat die TK ab dem Tag nach Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist (22.12.2022) bis zum Ablauf des Wahltages (31.05.2023) die Abschriften der eingereichten Vorschlagslisten und der Niederschriften in ihren Geschäftsstellen öffentlich auszulegen und sie können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden.

Diese Bekanntmachung wird in der Unternehmenszentrale und den Dienststellen ausgelegt sowie auf tk.de veröffentlicht.

Hamburg, den 22. Dezember 2022

ABSCHRIFT

Vorschlagsliste für die Wahl eines Verwaltungsrates

Ordnungsnummer:	1
Eingegangen am:	25.10.22
(vom Wahlausschuss einzutragen)	

Kennwort: **BfA DRV-Gemeinschaft – Die Unabhängigen –**
Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner in der Deutschen Sozialversicherung e.V.

Listenvertreter/-in: Rüdiger Herrmann, Bergstraße 9, 72820 Sonnenbühl,

Telefon: 0172-4960811 und 07128-3803572

(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

Stellvertreter/-in: Norbert Schneider Dorfstraße 63, 19061 Schwerin,

Telefon: 0170-3340428

(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

Erklärung: Keine

An den Wahlausschuss der

Techniker Krankenkasse

in

Bramsfelder Straße 140, 22305 Hamburg

Vorschlagsliste

BfA DRV-Gemeinschaft - Die Unabhängigen -
Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner in der Deutschen Sozialversicherung e.V.

(Bezeichnung des Listenträgers)

für die Wahl zum Verwaltungsrat der

Techniker Krankenkasse

I. Vorschlagsliste bei Listenstellvertretung

Für die Gruppe der Versicherten/~~Arbeitgeber~~ (*Nichtzutreffendes ist zu streichen*) werden vorgeschlagen als:

Mitglieder:

Lfd. Nummer	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit <input type="checkbox"/>
1	2	3	4	5
1	Hempen, Annette	1974	Minden	Versicherte
2	Schneider, Norbert	1958	Schwerin	Versicherter
3	Zeppa, Dagmar	1953	Berlin	Versicherte
4	Schauerte, Peter	1963	Saffig	Versicherter
5	Hansen-Kah, Christiane	1962	Ibbenbüren	Versicherte
6	Beer, Stephan	1969	Ludwigshafen	Versicherter

Fortsetzung auf 1 Einlageblättern.

Stellvertreter/-innen:

Lfd. Nummer	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit <input type="checkbox"/>
1	2	3	4	5
1	Schneider, Norbert	1958	Schwerin	Versicherter
2	Zeppa, Dagmar	1953	Berlin	Versicherte
3	Schauerte, Peter	1963	Saffig	Versicherter
4	Hansen-Kah, Christiane	1962	Ibbenbüren	Versicherte
5	Beer, Stephan	1969	Ludwigshafen	Versicherter
6	Steinbrink, Sabine	1960	Düsseldorf	Versicherte

Fortsetzung auf 1 Einlageblättern.

Einlageblatt Nr. 1 zur Vorschlagsliste bei Listenstellvertretung

BfA DRV-Gemeinschaft – Die Unabhängigen – Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner in der Deutschen Sozialversicherung e.V.

für die Wahl des Verwaltungsrates der Techniker Krankenkasse

Für die Gruppe der Versicherten/~~Arbeitgeber~~*(Nichtzutreffendes ist zu streichen)* werden vorgeschlagen als

Mitglieder: (6)

Einlageblatt Nr. 2 zur Vorschlagsliste bei Listenstellvertretung

BfA DRV-Gemeinschaft - Die Unabhängigen -

Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner in der Deutschen Sozialversicherung e.V. (4)

für die Wahl des Verwaltungsrates der **Techniker Krankenkasse**

Für die Gruppe der Versicherten/~~Arbeitgeber~~ (*Nichtzutreffendes ist zu streichen*) werden vorgeschlagen als

Stellvertreter/innen: (9)

II. Vorschlagsliste bei persönlicher Stellvertretung

Für die Gruppe der Versicherten/**Arbeitgeber** (*Nichtzutreffendes ist zu streichen*) werden vorgeschlagen als:

Mitglieder und Stellvertreter/-innen:

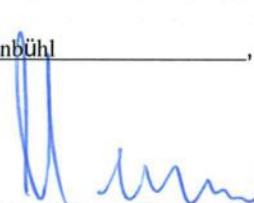
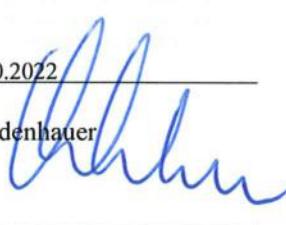
Lfd. Nummer Mitglied a) 1. Stellvertreter/-in b) 2. Stellvertreter/-in	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit <input type="checkbox"/>
1	2	3	4	5
1				
1a				
1b				
2				
2a				
2b				
3				
3a				
3b				
4				
4a				
4b				
5				
5a				
5b				

Fortsetzung auf 4 Einlageblättern.

Die Liste umfasst insgesamt 4 Blätter. Erklärungen der Bewerber/-innen, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigelegt.

Des Weiteren sind beigelegt: Niederschrift über die Bewerberaufstellung gem. § 48 Abs. 8 SGB, Bewerbungsbogen_Dokumentation des Aufstellungsverfahren

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber/-innen geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, anhand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei jeder Bewerberin/jedem Bewerber vorliegen.

Sonnenbühl _____, den 18.10.2022
 Veen 
 Moldenhauer 

(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung
oder des Verbandes berechtigten Personen;
bei freien Listen Unterschriften der Listenvertreterin/des Listenvertreters
und dessen/deren auf Seite 1 genannten Stellvertreter/-in)

Anmerkungen:

- Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; der Name und die Kurzbezeichnung der Vereinigung ist in der Form zu verwenden, wie er sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister, sonst aus der Satzung ergibt. Bei freien Listen (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist der Familienname einer Listenunterzeichnerin/eines Listenunterzeichners einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen auch die Familiennamen mehrerer Listenunterzeichner/-innen eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen. Zulässig ist ausschließlich ein Zusatz an nachfolgender Stelle, der die Bezeichnung des Versicherungsträgers oder einen den Versicherungsträger kennzeichnenden Teil dieser Bezeichnung enthält; sonstige Zusätze sind unzulässig. Bei freien Listen kann dem oder den Familiennamen außerdem der Zusatz „Freie Liste“ vorangestellt werden. Bei einer Vorschlagsliste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden soll statt einer oder mehrerer ihrer Namen möglichst ein die Personenvereinigungen oder Verbände gemeinsam bezeichnendes Kennwort eingesetzt werden. Ein unzulässiges Kennwort wird vom Wahlauschluss von Amts wegen durch ein zulässiges Kennwort ersetzt.
- In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden sind ein/-e Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in zu benennen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).
In freien Listen sollen ein/-e Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in benannt werden; soweit dies nicht geschieht oder eine benannte Person ausscheidet, gelten die Unterzeichner/-innen der Listen in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in (§ 16 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).
- Sollen Listenvertreter/-innen Erklärungen nur gemeinsam mit ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen abgeben können (§ 17 Absatz 1 Satz 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung), ist hier einzusetzen: „Der/Die Listenvertreter/-in kann Erklärungen nur gemeinsam mit dessen/deren Stellvertreter/-in abgeben.“.
- Als Listenträger (§ 60 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist die Stelle zu bezeichnen, die die Listen einreicht (Name der Personenvereinigung oder des Verbandes; bei freien Listen ist das Kennwort einzusetzen). Wird die Liste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht, sind deren Namen einzusetzen.
- Die Vorschlagslisten zu I. oder II. sind alternativ auszufüllen. Die jeweils nicht genutzte Vorschlagsliste ist zu streichen.
- Zu beachten ist § 48 Absatz 6 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; danach dürfen die Vorschlagslisten als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und deren Stellvertreter/-innen von jeweils drei Personen nur eine/-n Beauftragte/-n enthalten. Außerdem ist § 48 Absatz 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten; danach haben Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche Bewerberinnen und 40 Prozent männliche Bewerber zu enthalten.
- Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung, zum Beispiel Versicherte/-r, Arbeitgeber, Beauftragter einer Gewerkschaft, einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, einer Vereinigung von Arbeitgebern oder eines Verbandes. Ergänzend siehe § 51 Absatz 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.
- Bitte Zahlen einsetzen.
- Die Reihenfolge der Stellvertreter/-innen ist so festzulegen, dass erst jeder/jede dritte Stellvertreter/-in zu den Beauftragten gehört (§ 48 Absatz 6 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Als Stellvertreter/-innen können auch Personen benannt werden, die bereits als Mitglieder vorgeschlagen worden sind; die Benennung erlangt nur Bedeutung, wenn diese Personen nicht als Mitglieder gewählt werden. Zu beachten ist § 43 Absatz 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Danach ist für ein verhindertes Mitglied stets der/die erste der benannten Stellvertreter/-innen zu laden, der/die verfügbar, das heißt selbst nicht verhindert ist. Außerdem ist § 48 Absatz 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten; danach haben Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche Bewerberinnen und 40 Prozent männliche Bewerber zu enthalten.
- Die Vorschlagsberechtigung eines Verbandes (§ 48 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) liegt vor, wenn alle oder mindestens drei der vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen bis zum Ende der Einreichungsfrist eigene Vorschlagslisten nicht eingereicht haben.
Bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter/-innen in dem Verwaltungsrat nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist § 15 Absatz 4 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung zu beachten.
- Den Vorschlagslisten, die nach § 48 Absatz 2 bis 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen der Listenvertreterin/des Listenvertreters über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung der Listenunterzeichner/-innen nach dem Muster der Anlage 6 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung beigelegt werden.
Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach dem Muster der Anlage 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung beizufügen.
- Den Vorschlagslisten sind die nach § 48 Absatz 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 15 Absatz 4a der Wahlordnung für die Sozialversicherung erforderlichen Niederschriften beizufügen.

Alle Angaben sind in Maschinenschrift oder in anderer gut lesblicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu leisten.

Niederschrift

über die Bewerberaufstellung gem. § 48 Abs. 8 SGB IV in Verbindung mit §15 Abs. 4a SVWO

Die BfA DRV-Gemeinschaft - Die Unabhängigen – nimmt seit Jahrzehnten an den Sozialwahlen in Deutschland aktiv durch Einreichung von Vorschlagslisten teil. Sie hat die allgemeine Vorschlagsberechtigung nach § 48c SGB IV.

Für die Sozialwahl 2023 wurden als vorschlagsberechtigte Organisation folgende Vorgehensweise bzw. Grundsätze/Kriterien angewendet:

1. Es wurden alle Mitglieder in einem persönlichen Brief über die Sozialwahlen 2023 informiert und die Möglichkeit der Bewerbung mit einem Bewerbungsbogen gegeben. Gleichfalls erfolgte ein Aufruf an alle Interessenten auf unserer homepage. Zudem erfolgte in Einzelgesprächen Aufrufe zur Bewerbung.

2. Der Aufruf zur Bewerbung erfolgte sowohl in Papierform sowie im Internet und Direktansprache.

3. Der Vorstand der BfA DRV-Gemeinschaft hat ein nachvollziehbares Verfahren und Ziele, Grundsätze sowie Kriterien erarbeitet, nach denen die Vorschlagslisten zu erstellen sind. Dieses Verfahren und die Grundsätze sowie Kriterien wurden in der Mitgliederversammlung am 3. September 2022 einstimmig beschlossen und verabschiedet.

Als Ziele/Grundsätze/Kriterien wurde festgelegt:

Ziele:

- Geschlechterquote bei allen Trägern 50:50
- Hohe Kompetenz und Sachverständ
- Freude am sozialen ehrenamtlichen Engagement

Grundsätze:

- grundsätzlich gibt es keine Doppelmandate bei unterschiedlichen Trägern
- grundsätzlich keine ehemaligen hauptamtlichen Beschäftigte eines Trägers
- möglichst ein Querschnitt über alle Alters- und Berufsgruppen
- Beim Ausscheiden einer gewählten Person rückt eine Person desselben Geschlechtes aus dem Bewerberpool nach

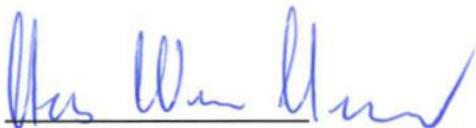
Kriterien nach Priorisierung:

- Erfahrung in der Selbstverwaltung wie Widerspruchsausschuss, VersichertenberaterIn, Verwaltungsrat, Vertreterversammlung und Medizinischer Dienst ist von Vorteil
- Sozialpolitisches Engagement wie beispielsweise in Vereinen, Kommunalparlamenten, Bürgerinitiativen oder Verbänden ist erwünscht
- Jüngere Berufstätige und Frauen werden verstärkt berücksichtigt
- Berücksichtigung von Ausbildung, Beruf und Engagement
- Berufserfahrung in Personal, Kommunikation, Pflege, IT, Finanzen o.Ä. sind von Vorteil

4. Die Reihenfolge der Bewerber auf den Vorschlagslisten ergibt sich aus der Erfüllung der vorgenommenen Priorisierung der festgelegten Kriterien.

5. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Vertreterversammlung oder dem Verwaltungsrat rückt aus dem Bewerberpool eine Person desselben Geschlechtes wie das der ausscheidenden Person nach (Frau ersetzt Frau – Mann ersetzt Mann). Es gelten die Grundsätze/Kriterien nach Punkt 3.

Sonnenbühl, am 18.10.2022



Hans-Werner Veen

Bundesvorsitzender



Claus Moldenhauer

stv. Bundesvorsitzender

Dokumentation des Aufstellungsverfahrens

(Prüfung nach § 48 Absatz 8 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 15 Absatz 4a SVWO)

Vorschlagsliste

BfA DRV-Gemeinschaft – Die Unabhängigen –

Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner in der Deutschen Sozialversicherung e.V.

(Bezeichnung des Listenträgers)

für die Wahl eines Verwaltungsrates der

Techniker Krankenkasse

(Bezeichnung des Sozialversicherungsträger)

1. An wen richtete sich der Aufruf, Bewerbungsvorschläge einzureichen?

Im Februar 2022 wurden alle unsere knapp 5.000 Mitglieder in einem persönlichen Schreiben über die Sozialwahlen 2023 und die notwendige Aufstellung von Vorschlagslisten informiert und einen Bewerbungsbogen beigefügt. Gleichfalls haben wir auf unserer homepage alle Interessierten zur Bewerbung aufgerufen. Geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten wurden in Einzelgesprächen oder per E-Mail/facebook angesprochen.

2. In welcher Form erfolgt dieser Aufruf (Internet, Soziale Medien, Brief, Fax, E-Mail, Mitgliederzeitschriften, Aushänge, Mitgliederversammlungen o.ä., Sonstiges)?

Für den Aufruf wurden alle unsere Mitglieder mit einem persönlichen Schreiben mit Bewerbungsbogen aufgefordert sich zu bewerben. Ebenso erfolgte per Internet auf unserer homepage ein entsprechender Aufruf an Interessierte sich mittels des zum Download eingestellten Bewerbungsbogen zu bewerben. Wir haben auch mögliche Kandidatinnen und Kandidaten in Einzelgesprächen über eine mögliche Kandidatur auf unseren Listen

angesprochen. Bereits in der Mitgliederversammlung am 03.11.2021 wurde auf die Möglichkeit der Bewerbung hingewiesen.

3. Durch welches nachvollziehbare Verfahren wurde aus den Bewerber*innen die Vorschlagsliste erstellt? Wie wurden die Kandidat*innen gewonnen? Nach welchen Kriterien wurden sie ausgewählt?

Die eingegangene Bewerbungen haben wir nach den Kriterien, die der Vorstand des Vereines erarbeitet hat und die Mitgliederversammlung im September 2022 verabschiedet hat zur Erstellung der Vorschlagsliste herangezogen. Die Vorschlagslisten wurden vom Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung im September 2022 einstimmig beschlossen.

Als Ziele/Grundsätze/Kriterien für die Aufstellung der Vorschlagslisten wurden herangezogen:

Ziele:

- 50/50 Geschlechterquote bei allen Trägern
- Hohe Kompetenz und Sachverstand
- Freude am sozialen ehrenamtlichen Engagement

Grundsätze:

- grundsätzlich keine Doppelmandate bei unterschiedlichen Trägern
- grundsätzlich keine ehemalige hauptamtliche Beschäftigte eines Trägers
- möglichst ein Querschnitt über alle Alters- und Berufsgruppen
- Beim Ausscheiden einer gewählten Person rückt eine desselben Geschlechtes aus dem Bewerberpool nach

Kriterien nach Priorisierung

- (1) Erfahrung in der Selbstverwaltung wie z. B. Widerspruchsausschuss oder VersichertenberaterIn, Verwaltungsrat, Vertreterversammlung und Medizinischer Dienst ist von Vorteil,
- (2) Sozialpolitisches Engagement wie beispielsweise in Vereinen, Kommunalparlamenten oder Bürgerinitiativen oder Verbänden ist erwünscht,
- (3) Jüngere Berufstätige und Frauen werden verstärkt berücksichtigt,
- (4) Berücksichtigung von Ausbildung, Beruf und Engagement
- (5) Berufserfahrung in Personal, Kommunikation, Pflege, IT, Finanzen o.Ä. sind von Vorteil

4. Durch welches nachvollziehbare Verfahren wurde die Reihenfolge der Berwerber*innen auf der Vorschlagsliste festgelegt?

Anwendung der Kriterien nach Priorisierung entsprechend der aufgestellten Ziele und Grundsätze.

5. Nach welchem Verfahren werden Nachfolger*innen gemäß § 60 Absatz 1 SGB IV ausgewählt?

Die Reihenfolge der Nachfolger*innen werden geschlechterspezifisch (Frau ersetzt Frau, Mann ersetzt Mann) aus dem vorliegenden Bewerberpool analog der Kriterien unter Punkt 3 ausgewählt.

6. Quote gemäß § 48 Absatz 10 SGB IV

6.1. Enthält die Vorschlagsliste mindestens 40% weibliche Bewerberinnen?

ja nein (gesonderte Begründung ist erforderlich)

6.2. Enthält die Vorschlagsliste mindestens 40% männliche Bewerber?

ja nein (gesonderte Begründung ist erforderlich)

Gesonderte Begründung zu Ziffer 6.1 und 6.2:

Entfällt da Quote 50 : 50 erfüllt ist.

(Die Begründung ist in die Niederschrift aufzunehmen.)

6.3 Wurde von jeweils drei aufeinander folgenden Listenplätzen mindestens ein Listenplatz mit einer Frau besetzt?

ja nein (gesonderte Begründung ist erforderlich)

Gesonderte Begründung zu Ziffer 6.3:

Entfällt da abwechselnd Frau/Mann auf der Vorschlagsliste stehen

(Die Begründung ist in die Niederschrift aufzunehmen.)

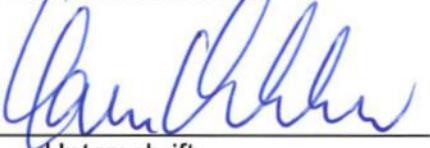
Sonnenbühl, 18.10.2022

Hans-Werner Veen
Bundesvorsitzender


Unterschrift

Ort, Datum

Claus Moldenhauer
Stv. Bundesvorsitzender


Unterschrift

ABSCHRIFFT

Anlage 2
(zu § 15 Absatz 1)

Vorschlagsliste für die Wahl eines Verwaltungsrates

Ordnungsnummer: <u>2</u>
Eingegangen am: <u>02.11.22</u>
(vom Wahlausschuss einzutragen)

Kennwort: ① ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft in der TK

Listenvertreter/-in: ② Uwe Klemens

(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

Stüdlstr. 22, 80995 München, 0171/5504085

Stellvertreter/ in: Andreas König

(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

ver.di-Bundesverwaltung, Ressort 5, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin
030/6956-2147, 0170/7947345

Erklärung: ③

An den
Wahlausschuss
der

Techniker Krankenkasse (TK)

(Bezeichnung der Krankenkasse)

in

Bramfelder Str. 140, 22305 Hamburg

(Anschrift)

Vorschlagsliste

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

(Bezeichnung des Listenträgers)

für die Wahl zum Verwaltungsrat der

Techniker Krankenkasse (TK)

(Bezeichnung der Krankenkasse)

I. Vorschlagsliste bei Listenstellvertretung ⑤

Für die Gruppe der Versicherten/**Arbeitgeber** (*Nichtzutreffendes ist zu streichen*) werden vorgeschlagen als:

Mitglieder: ⑥

Lfd. Nummer	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑦
1	2	3	4	5
1	Klemens, Uwe	████████ 1955	████████ ████████ München	Versicherter
2	Rahmann, Petra	████████ 1958	████████ ████████ Bochum	Versicherte
3	Reinartz, Kai	████████ 1991	████████ ████████ Viersen	Versicherter
4	Träger, Matthias	████████ 1961	████████ ████████ Berlin	Versicherter
5	Werner-Rinke, Nicole	████████ 1973	████████ ████████ Hannover	Versicherte
6	Falk, Claudia	████████ 1966	████████ ████████ Hamburg	Versicherte
7	Kanyi, Matti-Sofia	████████ 1995	████████ ████████ Berlin	Versicherte
8	Wölm, Christian	████████ 1985	████████ ████████ Todendorf	Versicherter
9	Neigert, Maren	████████ 1981	████████ ████████ Schlüchtern	Versicherte
10	Vieback, Oliver	████████ 1969	████████ ████████ Mühlacker	Versicherter
11	Hendriks, Janine	████████ 1963	████████ ████████ Gersthofen	Versicherte
12	Klamm, Andreas	████████ 1968	████████ ████████ Neuhofen	Versicherter
13	Koop, Monika	████████ 1977	████████ ████████ Münster	Versicherte
14	Bosse, Sigrid	████████ 1967	████████ ████████ Braunschweig	Versicherte
15	Russow-Hötting, Anja	████████ 1969	████████ ████████ Mannheim	Versicherte

Fortsetzung auf -0- Einlageblättern. ⑧

Stellvertreter/-innen: ⑨

Lfd. Nummer	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑦
1	2	3	4	5
1	Rahmann, Petra	[REDACTED] 1958	[REDACTED] Bochum	Versicherte
2	Reinartz, Kai	[REDACTED] 1991	[REDACTED] Viersen	Versicherter
3	Träger, Matthias	[REDACTED] 1961	[REDACTED] Berlin	Versicherter
4	Werner-Rinke, Nicole	[REDACTED] 1973	[REDACTED] Hannover	Versicherte
5	Falk, Claudia	[REDACTED] 1966	[REDACTED] Hamburg	Versicherte
6	Kanyi, Matti-Sofia	[REDACTED] 1995	[REDACTED] Berlin	Versicherte
7	Wölm, Christian	[REDACTED] 1985	[REDACTED] Todendorf	Versicherter
8	Neigert, Maren	[REDACTED] 1981	[REDACTED] Schlüchtern	Versicherte
9	Vieback, Oliver	[REDACTED] 1969	[REDACTED] Mühlacker	Versicherter
10	Hendriks, Janine	[REDACTED] 1963	[REDACTED] Gersthofen	Versicherte
11	Klamm, Andreas	[REDACTED] 1968	[REDACTED] Neuhofen	Versicherter
12	Koop, Monika	[REDACTED] 1977	[REDACTED] Münster	Versicherte
13	Bosse, Sigrid	[REDACTED] 1967	[REDACTED] Braunschweig	Versicherte
14	Russow-Hötting, Anja	[REDACTED] 1969	[REDACTED] Mannheim	Versicherte
15	Bücker, Torsten	[REDACTED] 1970	[REDACTED] Hamburg	Versicherter
16	Brettschneider, Nicole	[REDACTED] 1975	[REDACTED] Ruppichteroth	Versicherte
17	Roß, Sebastian	[REDACTED] 1982	[REDACTED] Hamburg	Versicherter
18	Bown, Hilary	[REDACTED] 1980	[REDACTED] Berlin	Versicherte

Fortsetzung auf

-0-

Einlageblättern. ⑧

Die Liste umfasst insgesamt -3- Blätter. ⑧ Erklärungen der Bewerber/-innen, dass sie ihrer Aufstellung zu-stimmen, sind beigelegt.

Des Weiteren sind beigelegt: ⑩⑪⑫ Zustimmungserklärungen, ver.di-Satzung, Richtlinie zur Auswahl der

ver.di-Kandidat*innen, Niederschrift nach § 48, Abs. 8 SGB IV

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber/-innen geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, anhand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei jeder Bewerberin/jedem Bewerber vorliegen.

Berlin den 24.10.2022
Dagmar König Christoph Schmitz
Dagmar König Christoph Schmitz
Mitglied im ver.di-Bundesvorstand Mitglied im ver.di-Bundesvorstand

(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung
oder des Verbandes berechtigten Personen;
bei freien Listen Unterschriften der Listenvertreterin/des Listenvertreters
und dessen/deren auf Seite 1 genannten Stellvertreter/-in)

Anmerkungen:

- ① Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach Paragraf 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; der Name und die Kurzbezeichnung der Vereinigung ist in der Form zu verwenden, wie er sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister, sonst aus der Satzung ergibt. Bei freien Listen (Paragraf 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist der Familienname einer Listenunterzeichnerin/eines Listenunterzeichners einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen auch die Familiennamen mehrerer Listenunterzeichner/-innen eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen. Zulässig ist ausschließlich ein Zusatz an nachfolgender Stelle, der die Bezeichnung des Versicherungsträgers oder einen den Versicherungsträger kennzeichnenden Teil dieser Bezeichnung enthält; sonstige Zusätze sind unzulässig. Bei freien Listen kann dem oder den Familiennamen außerdem der Zusatz „Freie Liste“ vorangestellt werden. Bei einer Vorschlagsliste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden soll statt einer oder mehrerer ihrer Namen möglichst ein die Personenvereinigungen oder Verbände gemeinsam bezeichnendes Kennwort eingesetzt werden. Ein unzulässiges Kennwort wird vom Wahlauschluss von Amts wegen durch ein zulässiges Kennwort ersetzt.
- ② In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden sind ein/-e Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in zu benennen (Paragraf 16 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).
- ③ Sollen Listenvertreter/-innen Erklärungen nur gemeinsam mit ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen abgeben können (Paragraf 17 Absatz 1 Satz 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung), ist hier einzusetzen: „Der/Die Listenvertreter/-in kann Erklärungen nur gemeinsam mit dessen/deren Stellvertreter/-in abgeben.“
- ④ Als Listenträger (Paragraf 60 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist die Stelle zu bezeichnen, die die Listen einreicht (Name der Personenvereinigung oder des Verbandes; bei freien Listen ist das Kennwort einzusetzen). Wird die Liste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht, sind deren Namen einzusetzen.
- ⑤ Die Vorschlagslisten zu I. oder II. sind alternativ auszufüllen. Die jeweils nicht genutzte Vorschlagsliste ist zu streichen.
- ⑥ Zu beachten ist Paragraf 48 Absatz 6 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; danach dürfen die Vorschlagslisten als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und deren Stellvertreter/-innen von jeweils drei Personen nur eine/-n Beauftragte/-n enthalten. Außerdem ist Paragraf 48 Absatz 9 des

Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten; danach haben Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche und 40 Prozent männliche Bewerber zu enthalten.

- ⑦ Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung, zum Beispiel Versicherte/-r, Arbeitgeber, Beauftragter einer Gewerkschaft, einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, einer Vereinigung von Arbeitgebern oder eines Verbandes. Er gänzend siehe Paragraf 51 Absatz 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.
- ⑧ Bitte Zahlen einsetzen.
- ⑨ Die Reihenfolge der Stellvertreter/-innen ist so festzulegen, dass erst jeder/jede dritte Stellvertreter/-in zu den Beauftragten gehört (Paragraf 48 Absatz 6 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Als Stellvertreter/-innen können auch Personen benannt werden, die bereits als Mitglieder vorgeschlagen worden sind; die Benennung erlangt nur Bedeutung, wenn diese Personen nicht als Mitglieder gewählt werden. Zu beachten ist Paragraf 43 Absatz 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Danach ist für ein verhindertes Mitglied stets der/die erste der benannten Stellvertreter/-innen zu laden, der/die verfügbar, das heißt selbst nicht verhindert ist. Außerdem ist Paragraf 48 Absatz 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten; danach haben Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche Bewerberinnen und 40 Prozent männliche Bewerber zu enthalten.
- ⑩ Die Vorschlagsberechtigung eines Verbandes (Paragraf 48 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) liegt vor, wenn alle oder mindestens drei der vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen bis zum Ende der Einreichungsfrist eigene Vorschlagslisten nicht eingereicht haben.
- Bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter/-innen in dem Verwaltungsrat nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist Paragraf 15 Absatz 4 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung zu beachten.
- ⑪ Den Vorschlagslisten, die nach Paragraf 48 Absatz 2 bis 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen der Listenvertreterin/des Listenvertreters über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung der Listenunterzeichner/-innen nach dem Muster der Anlage 6 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung beigefügt werden.
- Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach dem Muster der Anlage 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung beizufügen.
- ⑫ Den Vorschlagslisten sind die nach Paragraf 48 Absatz 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit Paragraf 15 Absatz 4a der Wahlordnung für die Sozialversicherung erforderlichen Niederschriften beizufügen.

Alle Angaben sind in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu leisten.

Niederschrift

zur Vorschlagsliste für die Wahl

- eines Verwaltungsrates
 einer Vertreterversammlung

bei der **Techniker Krankenkasse (TK)**

- Der
- Landesbezirksvorstand
 Landesbezirksfachbereichsvorstand
 Bundesfachbereichsvorstand
 Gewerkschaftsrat

hat auf seiner Sitzung am **19. September 2022**

in **Berlin**

für die Wahlvorschlagsliste **ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft in der TK**

die in der vorliegenden Wahlvorschlagsliste aufgeführten Kandidat*innen nominiert.

1. ver.di hat in ihrer Mitgliederzeitung „Publik“ alle wählbaren Mitglieder zur Kandidatur für die Sozialwahlen aufgerufen. Darüber hinaus wurde der Aufruf zur Bewerbung auch auf der Internet-Seite „sozialwahlen.verdi.de“ veröffentlicht. Hier war eine digitale Bewerbung über ein Online-Formular möglich.
2. Ebenso wurde auf zahlreichen Veranstaltungen zur Bewerbung aufgefordert und darauf hingewiesen, sich digital oder bei den zuständigen Sozialwahlbeauftragten auf Landesbezirks- oder Bundesfachbereichsebene zu bewerben.
3. Die ver.di-Landesbezirke haben dem Ressort 5 ihre in den Landesbezirksvorständen bestätigten Kandidat*innenvorschläge übermittelt. Hierbei wurden die verschiedenen Fachbereiche, das Geschlecht, das Alter und die Erfahrungen in der sozialen Selbstverwaltung sowie ggf. ein Migrationshintergrund gemäß der ver.di-eigenen „Richtlinie zur Auswahl der ver.di-Kandidat*innen“ (Kandi-RL) berücksichtigt. Aus diesen Vorschlägen wurde dann seitens des zuständigen Bundesressorts eine Liste erarbeitet.
4. Bei der Listenzusammenstellung für die bundesweiten Träger wurde soweit wie möglich eine angemessene Vertretung aller Landesbezirke angestrebt. Dies muss allerdings im Rahmen einer Gesamtsicht auf alle diese Träger betrachtet werden, da es nicht in jedem Einzelfall umsetzbar war. Als Kriterien galten sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch die bereits erwähnte ver.di-eigene Kandi-RL.
5. ver.di als Listenträgerin und die ver.di-Listenführer*innen erklären für den Fall der notwendigen Ergänzung der Gremien, die durch das Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes entstehen kann, dass die Ergänzung unter Berücksichtigung der Geschlechterquote aus der Stellvertretungsliste benannt wird. ver.di behält sich aus gewerkschaftspolitischen Notwendigkeiten eine abweichende Benennung vor, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Geschlechterquote.

Dagmar König

Dagmar König
Mitglied im ver.di-Bundesvorstand

Christoph Schmitz

Christoph Schmitz
Mitglied im ver.di-Bundesvorstand



Anlagen

Richtlinie zur Auswahl der ver.di-Kandidat*innen (Kandi-RL)
PUBLIK-Artikel, Ausgabe 04-2021

ABSCHRIFFT

Anlage 2
(zu § 15 Absatz 1)

Vorschlagsliste für die Wahl eines Verwaltungsrates

Ordnungsnummer:	3
Eingegangen am:	14.11.22
(vom Wahlausschuss einzutragen)	

Kennwort: ① IG Metall in der TK

Listenvertreter/-in: ② Ehlscheid, Christoph

(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main, 069/6693 2423

Stellvertreter/-in: Grabietz, Katharina

(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main, 069/6693 2579

Erklärung: ③ _____

An den
Wahlausschuss Techniker Krankenkasse

(Bezeichnung der Krankenkasse)

in Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg

(Anschrift)

Vorschlagsliste

IG Metall

(Bezeichnung des Listenträgers) ④

für die Wahl zum Verwaltungsrat der

Techniker Krankenkasse

(Bezeichnung der Krankenkasse)

I. Vorschlagsliste bei Listenstellvertretung ⑤

Für die Gruppe der Versicherten/Arbeitgeber (*Nichtzutreffendes ist zu streichen*) werden vorgeschlagen als:

Mitglieder: ⑥

Lfd. Nummer	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑦
1	2	3	4	5
1	Seelmann, Christoph	[REDACTED] 1987	[REDACTED] Syke	Versicherter
2	Mohr, Katrin	[REDACTED] 1973	[REDACTED] Berlin	Versicherte
3	Katerndahl, Regina	[REDACTED] 1964	[REDACTED] Berlin	Versicherte
4	Frija, Daniele	[REDACTED] 1981	[REDACTED] München	Versicherter
5	Röhrig, Marko	[REDACTED] 1973	[REDACTED] Wermelskirchen	Versicherter
6	Möller, Simone	[REDACTED] 1970	[REDACTED] Essen	Versicherte

1
Fortsetzung auf _____ Einlageblättern. ⑧

Stellvertreter/-innen: ⑨

Lfd. Nummer	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑩
1	2	3	4	5
1	Mohr, Katrin	[REDACTED] 1973	[REDACTED] Berlin	Versicherte
2	Katerndahl, Regina	[REDACTED] 1964	[REDACTED] Berlin	Versicherte
3	Frija, Daniele	[REDACTED] 1981	[REDACTED] München	Versicherter
4	Röhrig, Marko	[REDACTED] 1973	[REDACTED] Wermelskirchen	Versicherter
5	Möller, Simone	[REDACTED] 1970	[REDACTED] Essen	Versicherte
6	Höfer, Thorsten	[REDACTED] 1976	[REDACTED] Dreisendorf	Versicherter

1
Fortsetzung auf _____ Einlageblättern. ⑩

Einlageblatt zur Vorschlagsliste der IG Metall für die Wahl zum Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse

Mitglieder: ⑥

Lfd. Nr.	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑦
1	2	3	4	5
7	Höfer, Thorsten	████████1976	██████████Dreisdorf	Versicherter
8	Kleint, Christiane	████████1971	██████████Vlotho	Versicherte
9	Orend, Michael	████████1979	██████████Aspisheim	Versicherter
10	Hage, Susann	████████1971	██████████Dresden	Versicherte
11	Müller, Ralf	████████1967	██████████Hennef	Versicherter
12	Hensel, Ellen	████████1983	██████████Karlsfeld	Versicherte
13	Meinert, Carl	████████1983	██████████Halle	Versicherter
14	Filipovic, Sonja	████████1971	██████████Müsingen	Versicherte
15	Gaitnar, Jochen	████████1970	██████████Kornwestheim	Versicherter

Einlageblatt zur Vorschlagsliste der IG Metall für die Wahl zum Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse

Stellvertreter/-innen: ⑨

Lfd. Nr.	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑦
1	2	3	4	5
7	Kleint, Christiane	████████1971	██████████Vlotho	Versicherte
8	Orend, Michael	████████1979	██████████Aspisheim	Versicherter
9	Hage, Susann	████████1971	██████████Dresden	Versicherte
10	Müller, Ralf	████████1967	██████████Hennef	Versicherter
11	Hensel, Ellen	████████1983	██████████Karlsfeld	Versicherte
12	Meinert, Carl	████████1983	██████████Halle	Versicherter
13	Filipovic, Sonja	████████1971	██████████Münsingen	Versicherte
14	Gattnar, Jochen	████████1970	██████████Kornwestheim	Versicherter

~~II. Vorschlagsliste bei persönlicher Stellvertretung~~

Für die Gruppe der Versicherten/Arbeitgeber (*Nichtzutreffendes ist zu streichen*) werden vorgeschlagen als:

Mitglieder und Stellvertreter/-innen: ⑥⑨

Lfd. Nummer Mitglied a) 1. Stellvertreter/-in b) 2. Stellvertreter/-in	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑦
1	2	3	4	5
1				
1a				
1b				
2				
2a				
2b				
3				
3a				
3b				
4				
4a				
4b				
5				
5a				
5b				

Fortsetzung auf _____ Einlageblättern. ⑧

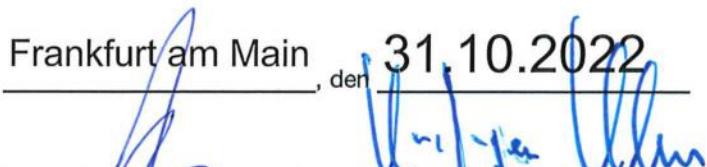
3

Die Liste umfasst insgesamt _____ Blätter. ⑨ Erklärungen der Bewerber/-innen, dass sie ihrer Aufstellung zu-stimmen, sind beigefügt.

Des Weiteren sind beigefügt: ⑩ ⑪ _____

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber/-innen geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, anhand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei jeder Bewerberin/jedem Bewerber vorliegen.

Frankfurt am Main, den 31.10.2022



(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung
oder des Verbandes berechtigten Personen;
bei freien Listen Unterschriften der Listenvertreterin/des Listenvertreters
und dessen/deren auf Seite 1 genannten Stellvertreter/-in)

Anmerkungen:

- ① Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; der Name und die Kurzbezeichnung der Vereinigung ist in der Form zu verwenden, wie er sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister, sonst aus der Satzung ergibt. Bei freien Listen (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist der Familienname einer Listenunterzeichnerin/eines Listenunterzeichners einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen auch die Familiennamen mehrerer Listenunterzeichner/-innen eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen. Zulässig ist ausschließlich ein Zusatz an nachfolgender Stelle, der die Bezeichnung des Versicherungsträgers oder einen den Versicherungsträger kennzeichnenden Teil dieser Bezeichnung enthält; sonstige Zusätze sind unzulässig. Bei freien Listen kann dem oder den Familiennamen außerdem der Zusatz „Freie Liste“ vorangestellt werden. Bei einer Vorschlagsliste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden soll statt einer oder mehrerer ihrer Namen möglichst ein die Personenvereinigungen oder Verbände gemeinsam bezeichnendes Kennwort eingesetzt werden. Ein unzulässiges Kennwort wird vom Wahlauschluss von Amts wegen durch ein zulässiges Kennwort ersetzt.
- ② In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden sind ein/-e Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in zu benennen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).
- In freien Listen sollen ein/-e Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in benannt werden; soweit dies nicht geschieht oder eine benannte Person ausscheidet, gelten die Unterzeichner/-innen der Listen in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in (§ 16 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).
- ③ Sollen Listenvertreter/-innen Erklärungen nur gemeinsam mit ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen abgeben können (§ 17 Absatz 1 Satz 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung), ist hier einzusetzen: „Der/Die Listenvertreter/-in kann Erklärungen nur gemeinsam mit dessen/deren Stellvertreter/-in abgeben.“.
- ④ Als Listenträger (§ 60 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist die Stelle zu bezeichnen, die die Listen einreicht (Name der Personenvereinigung oder des Verbandes; bei freien Listen ist das Kennwort einzusetzen). Wird die Liste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht, sind deren Namen einzusetzen.
- ⑤ Die Vorschlagslisten zu I. oder II. sind alternativ auszufüllen. Die jeweils nicht genutzte Vorschlagsliste ist zu streichen.
- ⑥ Zu beachten ist § 48 Absatz 6 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; danach dürfen die Vorschlagslisten als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und deren Stellvertreter/-innen von jeweils drei Personen nur eine/-n Beauftragte/-n enthalten. Außerdem ist § 48 Absatz 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten; danach haben Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche und 40 Prozent männliche Bewerber zu enthalten.
- ⑦ Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung, zum Beispiel Versicherte/-r, Arbeitgeber, Beauftragter einer Gewerkschaft, einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, einer Vereinigung von Arbeitgebern oder eines Verbandes. Ergänzend siehe § 51 Absatz 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.
- ⑧ Bitte Zahlen einzusetzen.
- ⑨ Die Reihenfolge der Stellvertreter/-innen ist so festzulegen, dass erst jeder/jede dritte Stellvertreter/-in zu den Beauftragten gehört (§ 48 Absatz 6 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Als Stellvertreter/-innen können auch Personen benannt werden, die bereits als Mitglieder vorgeschlagen worden sind; die Benennung erlangt nur Bedeutung, wenn diese Personen nicht als Mitglieder gewählt werden. Zu beachten ist § 43 Absatz 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Danach ist für ein verhindertes Mitglied stets der/die erste der benannten Stellvertreter/-innen zu laden, der/die verfügbar, das heißt selbst nicht verhindert ist. Außerdem ist § 48 Absatz 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten; danach haben Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche Bewerberinnen und 40 Prozent männliche Bewerber zu enthalten.
- ⑩ Die Vorschlagsberechtigung eines Verbandes (§ 48 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) liegt vor, wenn alle oder mindestens drei der vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen bis zum Ende der Einreichungsfrist eigene Vorschlagslisten nicht eingereicht haben.
- Bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter/-innen in dem Verwaltungsrat nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist § 15 Absatz 4 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung zu beachten.
- ⑪ Den Vorschlagslisten, die nach § 48 Absatz 2 bis 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen der Listenvertreterin/des Listenvertreters über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung der Listenunterzeichner/-innen nach dem Muster der Anlage 6 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung beigefügt werden.
- Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach dem Muster der Anlage 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung beizufügen.
- ⑫ Den Vorschlagslisten sind die nach § 48 Absatz 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 15 Absatz 4a der Wahlordnung für die Sozialversicherung erforderlichen Niederschriften beizufügen.

Alle Angaben sind in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu leisten.



Niederschrift zur Vorschlagsliste für die Wahl eines Verwaltungsrates bei der Techniker Krankenkasse

Der Vorstand der IG Metall
hat auf seiner Sitzung am 12.09.2022
in Frankfurt am Main
die Wahlvorschlagsliste IG Metall in der TK

mit den aufgeführten Kandidat*innen gemäß den als Anlage beigefügten „Grundsätzen für die Auswahl und Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Selbstverwaltungsorgane der gesetzlichen Sozialversicherung im Zuständigkeitsbereich der IG Metall“ beschlossen.

Die IG Metall hat ein öffentliches Auswahlverfahren zur Sozialwahl betrieben, in dem über die Internetseiten der IG Metall und organisationseigene Medien (Mitgliederzeitung) erwerbstätige Versicherte sowie Rentnerinnen und Rentner aufgefordert wurden zur Sozialwahl zu kandidieren. Darüber hinaus erfolgten Aufrufe auf Veranstaltungen und Ausschussstrukturen der Organisation sowie Aushänge in Betrieben der Branchen der IG Metall.

Aus der Reihe der Bewerber*innen wurden solche ausgewählt, die die Kriterien in den angehängten „Grundsätzen für die Auswahl und Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Selbstverwaltungsorgane der gesetzlichen Sozialversicherung im Zuständigkeitsbereich der IG Metall“ erfüllen.

Die Reihenfolge der Bewerber*innen auf der Vorschlagsliste erfolgte abwechselnd nach Geschlecht (soweit möglich), unter Berücksichtigung der Branchen- und Organisationsstruktur der IG Metall sowie bisher gesammelter Erfahrung in der sozialen Selbstverwaltung.

Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, werden Nachfolger*innen gemäß § 60 Abs. 1 SGB IV von der Stellvertreterliste benannt. Ist die Stellvertreterliste ausgeschöpft können weitere Nachfolger*innen vom zuständigen Gremium der IG Metall gemäß der „Grundsätze für die Auswahl und Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Selbstverwaltungsorgane der gesetzlichen Sozialversicherung im Zuständigkeitsbereich der IG Metall“ gewählt und benannt werden.

Frankfurt am Main, 31.10.2022

Ort, Datum

Jörg Hofmann

1. Vorsitzender

Dr. Hans-Jürgen Urban

geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Anlagen

- Grundsätze für die Auswahl und Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Selbstverwaltungsorgane der gesetzlichen Sozialversicherung im Zuständigkeitsbereich der IG Metall
- Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes der IG Metall vom 12.09.2022

Grundsätze für die Auswahl und Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Selbstverwaltungsorgane der gesetzlichen Sozialversicherung im Zuständigkeitsbereich der IG Metall

Ende Mai 2023 finden die Wahlen zu den Selbstverwaltungsgremien der Krankenkassen, der Rentenversicherungsträger und der Berufsgenossenschaften statt. Bis Oktober 2022 werden DGB und Mitgliedsgewerkschaften die Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen und Wahllisten einreichen.

Die Selbstverwaltungsgremien sind die höchsten Entscheidungsorgane der Sozialversicherung. Sie bestimmen über die Verwendung von Mitteln und über die Ausgestaltung von Leistungen für Gesundheit, Alterssicherung und bei Unfällen. Ohne die Stimmen der Versichertenvertreterinnen und -vertreter können relevante Änderungen wie z.B. Fusionen von Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften oder auch Erhebung von Zusatzbeiträgen bei Krankenkassen nicht beschlossen werden. Die IG Metall schätzt das Selbstverwaltungsprinzip als demokratisches Grundprinzip der Sozialversicherungen sehr hoch ein und misst den Sozialwahlen als Form der Mitbestimmung in den Sozialversicherungen hohe Bedeutung zu.

Das Handeln in der Selbstverwaltung ist nicht nur hinsichtlich der versichertennahen Ausgestaltung und Umsetzung gesetzlicher Rahmenbedingungen relevant. Die Selbstverwaltung ist zugleich Plattform für die Auseinandersetzung um sozialpolitische Weichenstellungen und hat somit strategische Bedeutung für die Zukunft der sozialen Sicherungssysteme. Deshalb erachtet die IG Metall es als notwendig, dass Vertreterinnen und Vertreter der Gewerkschaften Einfluss nehmen und zu den Sozialwahlen kandidieren.

Für die Auswahl und Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten ist die Festlegung von Grundsätzen nötig. Sie dienen als Auswahlkriterien und tragen insbesondere der sozialpolitischen Verantwortung der IG Metall Rechnung.

1. Allgemeine Grundsätze

Voraussetzung zur Kandidatur ist die Zugehörigkeit zur IG Metall mit satzungsgemäßem Beitrag sowie die Mitgliedschaft in der Sozialversicherung.

Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen

- vorrangig dem Kreis der aktiven Mitglieder angehören und möglichst während der gesamten Legislaturperiode noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen,
- über sozialpolitische Kenntnisse verfügen,
- sich zur weiteren Qualifizierung bereit erklären,
- sich aktiv und interessenorientiert an der Arbeit des jeweiligen Selbstverwaltungsorgans beteiligen,

- sich verpflichten, im Rahmen der sozialpolitischen Programmatik, Beschlusslage und Strategien der IG Metall bzw. des DGB zu arbeiten und der IG Metall bzw. dem DGB über ihre Tätigkeit zu berichten und
- die IG Metall bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die eine Systemveränderung der solidarischen Sozialversicherung bewirken können (z.B. Fusionen von Sozialversicherungsträgern oder Erhöhung von Zusatzbeiträgen) sowie bei Eingriffen in das Leistungsgeschehen (z.B. Ausweitung von Wahlleistungen) informieren.

Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits in der Selbstverwaltung als Organmitglieder tätig waren, sollen nur dann erneut kandidieren, wenn sie gezeigt haben, dass sie ihre Aufgabe interessenorientiert als Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter wahrgenommen haben.

Bei der Listenaufstellung soll die Versichertenstruktur (Geschlecht, Alter, Nationalität) des jeweiligen Sozialversicherungsträgers Berücksichtigung finden. Ziel der IG Metall ist es, mehr Jüngere und mehr Frauen für eine Kandidatur zu gewinnen und ihren Anteil in den Gremien der sozialen Selbstverwaltung zu erhöhen. Durch die Verabschiedung eines Modernisierungsgesetzes im Jahr 2020 hat der Gesetzgeber für den Frauenanteil eine Quote von 40% eingeführt. Während die Quote für die Krankenkassen als eine Zwingende vorgeschrieben ist, ist sie für die Selbstverwaltung der Renten- und der Unfallversicherung als Soll-Vorschrift formuliert. Die Quote übersteigt den Anteil an Frauen in der Mitgliedschaft der IG Metall wie auch in der aktiven Selbstverwaltung deutlich. Ein entsprechendes Maß an Frauen für ein Engagement in der Selbstverwaltung zu gewinnen ist eine klare Herausforderung. Gleichzeitig befürwortet die IG Metall eine engagierte Frauenförderung und setzt es sich deshalb zum Ziel, diese Quote bei der Listenaufstellung zu erfüllen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten bestätigen ihr Einverständnis mit den „Grundsätzen für die Auswahl und Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Selbstverwaltungsorgane der gesetzlichen Sozialversicherung im Zuständigkeitsbereich der IG Metall“ in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand. Sie erklären, die in der IG Metall gültigen Abführungsregelungen zu beachten. Hauptamtlich Beschäftigte sind nach diesen verpflichtet, unter bestimmten Umständen einen Teil ihrer Einnahmen abzuführen (siehe Richtlinie zur Regelung von Nebentätigkeiten).

Zudem erklären die Kandidatinnen und Kandidaten mit ihrem Einverständnis zu den Grundsätzen auch ihre Bereitschaft, von ihrem Amt zurückzutreten, wenn während der Legislaturperiode die unter Ziffer 1 genannten Allgemeinen Voraussetzungen für die Aufstellung als Kandidat der IG Metall entfallen. Die Kandidatinnen und Kandidaten reichen zusammen mit der Zustimmungserklärung zur Aufstellung als Bewerberin und Bewerber zur Wahl eine gewerkschaftliche Zustimmungserklärung ein.

2. Besondere Regelungen im Bereich der Berufsgenossenschaften

Im berufsgenossenschaftlichen Bereich ist darauf zu achten, dass in erster Linie Mitglieder der örtlichen und bezirklichen Arbeitskreise für Arbeitssicherheit berücksichtigt werden. Erstmals kandidierende Wahlbewerberinnen und -bewerber sollten nach ihrer Wahl aktiv in den Arbeitskreisen mitarbeiten.

Das SGB IV regelt, dass für die Selbstverwaltung bei der gesetzlichen Unfallversicherung nur wählbar ist, wer am Tag der Wahlauswahlregelung regelmäßig eine mindestens 20 Stunden im

Monat umfassende Versicherung begründende Tätigkeit ausübt. Auch durch den Eintritt in die passive Phase der Altersteilzeit erlischt die Wählbarkeit. Ein Mitglied verliert sein Amt durch Beschluss des Vorstandes (SGB IV), wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit wegfallen. Daher sollten Kandidatinnen und Kandidaten während der kommenden Wahlperiode die Regelaltersgrenze für eine Altersrente *nicht* erreichen und mehr als 20 Stunden im Monat sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen das passive Wahlrecht betreffende Änderungen in den beruflichen Verhältnissen dem Vorstand der IG Metall unverzüglich mitteilen.

Im berufsgenossenschaftlichen Bereich erfolgt die Verteilung der Mandate auf die Bezirke nach Abzug der vom Vorstand festzulegenden Zahl der Beauftragten aufgrund der Versichertenzahlen der einzelnen Berufsgenossenschaften im jeweiligen Bezirk. Der Vorstand behält sich in der Wahrung übergeordneter Gesichtspunkte vor, selbst Kandidaten vorzuschlagen oder Kandidaturen abzulehnen. Wünscht ein Bezirk im Rahmen seiner für betriebliche Funktionsträger vorgesehenen Mandate Beauftragte zu entsenden, ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

Muss durch das Ausscheiden von Organmitgliedern das jeweilige Organ ergänzt werden, gilt - vorbehaltlich einer abweichenden Regelung für Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes - in der Regel die Rangreihe der Stellvertreterliste unter Berücksichtigung der bezirklichen Zuordnung.

3. Kandidat*innenfindung, Zuständigkeiten für die Aufstellung, Beschlussfassung und Einreichung der Listen

Zur demokratischen Legitimation der Listenaufstellung gemäß § 15 SVWO betreibt die IG Metall ein öffentliches Auswahlverfahren zur Sozialwahl, indem über die Internet-Seiten der IG Metall und organisationseigene Medien (Mitgliederzeitung) erwerbstätige Versicherte sowie Rentnerinnen und Rentner aufgefordert werden, zur Sozialwahl zu kandidieren. Darüber hinaus erfolgen Aufrufe auf Veranstaltungen und Ausschusstrukturen der Organisation sowie Aushänge in Betrieben der Branchen der IG Metall.

Die Auswahl und Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Einreichung der Listen für die Organe der Berufsgenossenschaften, der bundesunmittelbaren Krankenkassen und der Deutschen Rentenversicherung erfolgt durch die/den Listenvertreter/in beim Vorstand und wird durch Vorstandsbeschluss bestätigt.

Bei Verzicht auf die Einreichung eigener Listen schlägt die/der Listenvertreter/in dem DGB-Bundesvorstand die auf den Listen des DGB kandidierenden Kolleginnen und Kollegen vor. Die vorgeschlagenen KandidatInnen werden ebenfalls durch Vorstandsbeschluss bestätigt.

Für die Vorbereitung und Abwicklung der Wahlen bei regionalen Betriebskrankenkassen sind die jeweiligen Ortsvorstände zuständig. Sie beschließen die Liste zur Sozialwahl.

Betriebskrankenkassen, die sich über den Bereich mehrerer Geschäftsstellen innerhalb eines Bezirkes erstrecken, fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Bezirksleitung. Erstrecken sich Krankenkassen über mehrere Bezirke, so ist die Bezirksleitung zuständig, in deren Bereich die Kasse ihren Hauptsitz hat.

Alle Listen bzw. auf Gemeinschaftslisten vorgeschlagene KandidatInnen in Zuständigkeit einer Bezirksleitung werden durch Vorstandsbeschluss bestätigt.

Der Vorstand behält sich in der Wahrung übergeordneter Gesichtspunkte vor, selbst KandidatInnen vorzuschlagen (ggf. als Beauftragte) oder Kandidaturen abzulehnen.

Durch eine Niederschrift zur Wahlvorschlagsliste findet der Nachweis darüber statt, welche Liste wann, wo und durch welches Gremium beschlossen worden ist. Die Niederschrift wird zusammen mit der Vorschlagsliste beim Wahlausschuss des Trägers eingereicht.

**AUSZUG aus der
Niederschrift
der Sitzung des Vorstands am 12.09.2022**

8. Sozialwahlen: Verabschiedung der IG Metall-Listen

Kollege **Urban** ruft die Vorlage „Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten der IG Metall zu den Sozialwahlen 2023“ (Anlage 25) auf und erläutert diese anhand einer Präsentation (Anlage 26).

Der Vorstand beschließt gemäß Vorlage.

ABSCHRIFT

SVWO Anlage 2
(zu § 15 Absatz 1)

Vorschlagsliste für die Wahl eines Verwaltungsrates

Ordnungsnummer:	4
Eingegangen am:	16.11.22
(vom Wahlausschuss einzutragen)	

Kennwort: (1) _____ Arbeitgebervertreter in der TK

Listenvertreter/-in: (2) Kruchen, Dominik, Detmolder Weg 8a,
(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

40468 Düsseldorf M: 0151- 64955711

Stellvertreter/-in: Winkler, Walter, Luise-Jahn-Str. 5 A
(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

14542 Werder (Havel) M: 0171- 2892601

Erklärung: (3) _____

An den
Wahlausschuss der Techniker Krankenkasse
c/o Geschäftsbereich Verwaltungsrat/Vorstand
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg

Vorschlagsliste

(Bundesinnungsverband)

Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen – BIV (VDZI),
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA),
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH)

(Bezeichnung des Listenträgers) (4)

für die Wahl zum Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse

I. Vorschlagsliste bei Listenstellvertretung (5)

Für die Gruppe der Versicherten/Arbeitgeber (*Nichtzutreffendes ist zu streichen*) werden vorgeschlagen als:

Mitglieder: (6)

Lfd. Nummer	Name Vorname	Geburtsstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit (7)
1	2	3	4	5
1	Kruchen, Dominik	1960	Düsseldorf	Arbeitgeber
2	Breitenbach, Thomas	1959	Plön	Arbeitgeber
3	Lingstädt, Nadine	1981	Nordhausen	Arbeitgeberin
4	Feldmann, Joachim	1961	Bremen	Arbeitgeber
5	Fitzke, Helmut	1962	Woggersin	Arbeitgeber
6	Dr. Thomas, Anne	1980	Berlin	Beauftragte
7	Knappe, Mirko	1971	Hamburg	Arbeitgeber
8	Suter, Karen-Julia	1972	Bremervörde	Arbeitgeberin
9	Dr. Müller, Volker	1955	Hemmingen	Arbeitgeber
10	Debler, Christiane	1962	Wiesbaden	Arbeitgeberin
11	Japing, Kim Nikolaj	1983	Berlin	Beauftragter
12	Schindeler, Lene	1970	Quickborn	Arbeitgeberin
13	Unger, Doris	1964	Bechhofen	Arbeitgeberin
14	Wegner, Bernd	1957	Riegelsberg	Arbeitgeber
15	Winkler, Walter	1958	Werder (Havel)	Arbeitgeber
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Stellvertreter/-innen: (9)

Lfd. Nummer	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit (7)
1	2	3	4	5
1	Bußmeier, Uwe	[REDACTED] 1963	[REDACTED] Greven	Arbeitgeber
2	Frank, Claudia	[REDACTED] 1955	[REDACTED] Berlin	Arbeitgeberin
3	Henschen, Jörg	[REDACTED] 1954	[REDACTED] Bremen	Beauftragter
4	Brauckhoff, Dr. Kerstin	[REDACTED] 1971	[REDACTED] Münsing	Arbeitgeberin
5	Pfeiffer, Christian	[REDACTED] 1979	[REDACTED] Hamburg	Arbeitgeber
6	Spülbeck, Martin Prof. Dr.	[REDACTED] 1964	[REDACTED] Senden	Arbeitgeber
7	Knittel, Michael	[REDACTED] 1970	[REDACTED] Karst	Arbeitgeber
8	Bohl, Juliane	[REDACTED] 1980	[REDACTED] München	Arbeitgeberin
9	Simnowski-Bürkner, Daniel	[REDACTED] 1973	[REDACTED] Hoppegarten	Arbeitgeber
10	Schmidt-Böger, Petra	[REDACTED] 1966	[REDACTED] Hamburg	Arbeitgeberin
11	Naumann, Dominik	[REDACTED] 1981	[REDACTED] Berlin	Beauftragter
12	Tiemeyer, Ria	[REDACTED] 1958	[REDACTED] Berlin	Arbeitgeberin
13	Helmers, Holger	[REDACTED] 1965	[REDACTED] Hamburg	Arbeitgeber
14	Verworn, Birgit	[REDACTED] 1971	[REDACTED] Berlin	Beauftragte
15	Roll, Jutta Beate	[REDACTED] 1960	[REDACTED] Berlin	Arbeitgeberin
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				

II. Vorschlagsliste bei persönlicher Stellvertretung

Für die Gruppe der Versicherten/Arbeitgeber (*Nichtzutreffendes ist zu streichen*) werden vorgeschlagen als:

Mitglieder und Stellvertreter/-innen: (6) (9)

Lfd. Nummer Mitglied a) 1. Stellvertreter/-in b) 2. Stellvertreter/-in	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit (7)
1	2	3	4	5
1				
1a				
1b				
2				
2a				
2b				
3				
3a				
3b				
4				
4a				
4b				
5				
5a				
5b				
6				
6a				
6b				
7				
7a				
7b				
8				
8a				
8b				
9				
9a				
9b				
10				
10a				
10b				

Fortsetzung auf _____ Einlageblättern. (8)

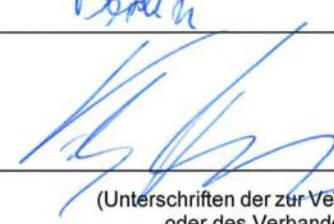
Die Liste umfasst insgesamt 6 Blätter. (8)
Erklärungen der Bewerber/-innen, dass sie ihrer Aufstellung zu- stimmen, sind beigefügt.

Des Weiteren sind beigefügt: (10) (11) (12) Niederschriften über die Bewerberaufstellung nach § 48 Abs. 8 S. 2 SGB IV,

Übersichten über die Benennung der Personen durch die einzelnen Organisationen

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber/-innen geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, anhand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei jeder Bewerberin/jedem Bewerber vorliegen.

Berlin, den 8. 11. 2022



Dominik Kucke

(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung
oder des Verbandes berechtigten Personen;
bei freien Listen Unterschriften der Listenvertreterin/des Listenvertreters
und dessen/deren auf Seite 1 genannten Stellvertreter/-in)

Anmerkungen:

(1) Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; der Name und die Kurzbezeichnung der Vereinigung ist in der Form zu verwenden, wie er sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister, sonst aus der Satzung ergibt. Bei freien Listen (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist der Familienname einer Listenunterzeichnerin/eines Listenunterzeichners einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen auch die Familiennamen mehrerer Listenunterzeichner/-innen eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen. Zulässig ist ausschließlich ein Zusatz an nachfolgender Stelle, der die Bezeichnung des Versicherungsträgers oder einen den Versicherungsträger kennzeichnenden Teil dieser Bezeichnung enthält; sonstige Zusätze sind unzulässig. Bei freien Listen kann dem oder den Familiennamen außerdem der Zusatz „Freie Liste“ vorangestellt werden. Bei einer Vorschlagsliste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden soll statt einer oder mehrerer ihrer Namen möglichst ein die Personenvereinigungen oder Verbände gemeinsam bezeichnendes Kennwort eingesetzt werden. Ein unzulässiges Kennwort wird vom Wahlauschluss von Amts wegen durch ein zulässiges Kennwort ersetzt.

(2) In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden sind ein-/e Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in zu benennen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).

In freien Listen sollen ein-/e Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in benannt werden; soweit dies nicht geschieht oder eine benannte Person ausscheidet, gelten die Unterzeichner/-innen der Listen in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in (§ 16 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).

(3) Sollen Listenvertreter/-innen Erklärungen nur gemeinsam mit ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen abgeben können (§ 17 Absatz 1 Satz 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung), ist hier einzusetzen: „Der/Die Listenvertreter/-in kann Erklärungen nur gemeinsam mit dessen/deren Stellvertreter/-in abgeben.“.

(4) Als Listenträger (§ 60 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist die Stelle zu bezeichnen, die die Listen einreicht (Name der Personenvereinigung oder des Verbandes; bei freien Listen ist das Kennwort einzusetzen). Wird die Liste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht, sind deren Namen einzusetzen.

(5) Die Vorschlagslisten zu I. oder II. sind alternativ auszufüllen. Die jeweils nicht genutzte Vorschlagsliste ist zu streichen.

(6) Zu beachten ist § 48 Absatz 6 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; danach dürfen die Vorschlagslisten als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und deren Stellvertreter/-innen von jeweils drei Personen nur eine/-n Beauftragte/-n enthalten. Außerdem ist § 48 Absatz 9 des

Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten; danach haben Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche und 40 Prozent männliche Bewerber zu enthalten.

(7) Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung, zum Beispiel Versicherte/-r, Arbeitgeber, Beauftragter einer Gewerkschaft, einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, einer Vereinigung von Arbeitgebern oder eines Verbandes. Ergänzend siehe § 51 Absatz 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

(8) Bitte Zahlen einsetzen.

(9) Die Reihenfolge der Stellvertreter/-innen ist so festzulegen, dass erst jeder/jede dritte Stellvertreter/-in zu den Beauftragten gehört (§ 48 Absatz 6 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Als Stellvertreter/-innen können auch Personen benannt werden, die bereits als Mitglieder vorgeschlagen worden sind; die Benennung erlangt nur Bedeutung, wenn diese Personen nicht als Mitglieder gewählt werden. Zu beachten ist § 43 Absatz 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Danach ist für ein verhindertes Mitglied stets der/die erste der benannten Stellvertreter/-innen zu laden, der/die verfügbar, das heißt selbst nicht verhindert ist. Außerdem ist § 48 Absatz 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten; danach haben Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche Bewerberinnen und 40 Prozent männliche Bewerber zu enthalten.

(10) Die Vorschlagsberechtigung eines Verbandes (§ 48 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) liegt vor, wenn alle oder mindestens drei der vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen bis zum Ende der Einreichungsfrist eigene Vorschlagslisten nicht eingereicht haben.

Bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter/-innen in dem Verwaltungsrat nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist § 15 Absatz 4 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung zu beachten.

(11) Den Vorschlagslisten, die nach § 48 Absatz 2 bis 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen der Listenvertreterin/des Listenvertreters über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung der Listenunterzeichner/-innen nach dem Muster der Anlage 6 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung beigelegt werden.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach dem Muster der Anlage 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung beizufügen.

(12) Den Vorschlagslisten sind die nach § 48 Absatz 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 15 Absatz 4a der Wahlordnung für die Sozialversicherung erforderlichen Niederschriften beizufügen.

Alle Angaben sind in Maschinenschrift oder in anderer gut lesblicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu leisten.

Niederschrift
über die Bewerberaufstellung
nach § 48 Abs. 8 S. 2 SGB IV

I. Organisationen, die zur Mitteilung von Bewerberinnen und Bewerbern aufgerufen wurden:

Name der aufgerufenen Organisation	Form des Aufrufs
Alle Mitgliedsinnungen des Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (Bundesinnungsverband) (VDZI)	Aufruf durch Präsident Kruchen im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung des VDZI am 24.03.2022 in Leipzig
Alle Mitgliedsinnungen des Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (Bundesinnungsverband) (VDZI)	Aufruf durch Präsident Kruchen im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung des VDZI am 15.06.2022 in Berlin

II. Form des Aufrufs:

Mitgliedsverbände wurden durch Präsident Kruchen, im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung des Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (Bundesinnungsverband) (VDZI) am 24.03.2022 in Leipzig und am 15.06.2022 in Berlin aufgerufen, Bewerbende vorzuschlagen.

III. Erstellung der Vorschlagsliste - Auswahlverfahren:

Bei der Auswahl der Bewerbenden für die Vorschlagsliste wurde wie folgt verfahren:

Es wurden für die 10 Listenplätze des VDZI (5 ordentliche Mitglieder, 5 Stellvertretende) als Reaktion auf den Aufruf aus dem Kreis der Mitgliedsinnungen 10 Personen vorgeschlagen. Diese Personen wurden durch den VDZI auf formale und inhaltliche Eignung geprüft. Die formalen Kriterien werden von allen Kandidatinnen und Kandidaten erfüllt.

Die formalen Anforderungen an die Liste hinsichtlich der Geschlechterquote und des Anteils der Beauftragten sind ohne weitere Anstrengungen erfüllt worden.

IV. Erstellung der Vorschlagsliste – Listenplatzierung:

Die Listenplatzierung der Bewerbenden für die Mitglieder wurde nach folgenden Kriterien vorgenommen:

Bei der Reihenfolge der Platzierung wurde die Erfahrung im Bereich der Selbstverwaltung, die Sachkenntnis und die persönliche zeitliche Kapazität der Bewerbenden berücksichtigt.

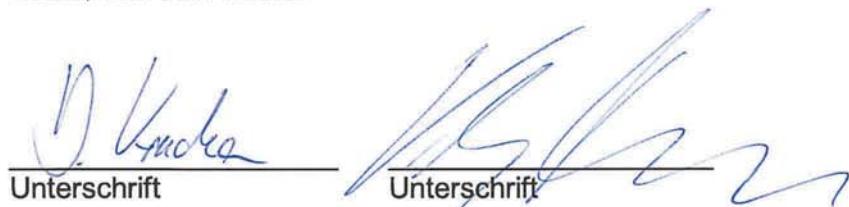
Die Listenplatzierung der Bewerbenden für die Stellvertretung wurde nach folgenden Kriterien vorgenommen:

1. Die Positionen der Stellvertretenden werden von den 3 vorschlagenden Verbänden VDZI, ZDH, BDA abwechselnd besetzt. Dabei wird berücksichtigt, dass mindestens jede dritte Position im Wechsel durch ein anderes Geschlecht besetzt wird.
2. Bei der Reihenfolge der Platzierung wurde die Erfahrung im Bereich der Selbstverwaltung, die Sachkenntnis und die persönliche zeitliche Kapazität der Bewerbenden berücksichtigt.

V. Nachbesetzung ausscheidender Mitglieder/Stellvertreter

Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, werden Nachfolger gemäß § 60 Abs. 1 SGB IV benannt. Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der Wählbarkeit, der Erfahrung im Bereich der Selbstverwaltung, der Sachkenntnis und der persönlichen zeitlichen Kapazität der Bewerbenden und unter Einhaltung der Geschlechterquote.

Berlin, den 08.11.2022



The image shows two handwritten signatures side-by-side. The signature on the left is "D. Kruchen" and the signature on the right is "Klaus Bartsch". Both signatures are written in blue ink on a white background.

Dominik Kruchen
Präsident

Klaus Bartsch
Vizepräsident

Vertretungsberechtigte Person(en) der aufrufenden Organisation

Niederschrift über die Bewerberaufstellung nach § 48 Abs. 8 S. 2 SGB IV

I. Organisationen, die zur Mitteilung von Bewerberinnen und Bewerbern aufgerufen wurden:

Name der aufgerufenen Organisation	Form des Aufrufs
Alle Mitgliedsverbände der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände	Rundschreiben vom 1.4.2022

II. Form des Aufrufs:

Mitgliedsverbände wurden per Rundschreiben vom 1.4.2022 aufgerufen, Bewerbende vorzuschlagen.

III. Erstellung der Vorschlagsliste - Auswahlverfahren:

Bei der Auswahl der Bewerbenden für die Vorschlagsliste wurde wie folgt verfahren:

Es wurden für die 10 Listenplätze der BDA (5 ordentliche Mitglieder, 5 Stellvertretende) als Reaktion auf das Rundschreiben der BDA aus dem Kreis der Mitgliedsverbände 7 Personen vorgeschlagen. Diese Personen wurden durch die BDA auf formale und inhaltliche Eignung geprüft. Vier Personen waren bereits in vorhergehenden Legislaturperioden im Verwaltungsrat der TK aktiv und können so ihre Erfahrungen einbringen. Mit den neu vorgeschlagenen Personen wurden Gespräche geführt, um so die Eignung der Personen zu prüfen. Die formalen Kriterien werden von allen Kandidatinnen und Kandidaten erfüllt.

Aus dem Kreis der Mitarbeitenden der BDA wurden 3 weitere Personen benannt, die zuvor aufgrund ihrer arbeitsthematischen Eignung und Erfahrung seitens der Abteilungsleitung aktiv angesprochen wurden und gerne bereit sind, sich in die Arbeit des Verwaltungsrates der TK einzubringen.

Die formalen Anforderungen an die Liste hinsichtlich der Geschlechterquote und des Anteils der Beauftragten sind ohne weitere Anstrengungen erfüllt worden.

IV. Erstellung der Vorschlagsliste – Listenplatzierung:

Die Listenplatzierung der Bewerbenden für die Mitglieder wurde nach folgenden Kriterien vorgenommen:

Bei der Reihenfolge der Platzierung wurde die Erfahrung im Bereich der Selbstverwaltung, die Sachkenntnis und die persönliche zeitliche Kapazität der Bewerbenden berücksichtigt.

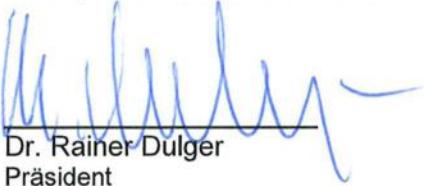
Die Listenplatzierung der Bewerbenden für die Stellvertretung wurde nach folgenden Kriterien vorgenommen:

1. Die Positionen der Stellvertretenden werden von den 3 vorschlagenden Verbänden VdZI, ZDH, BDA abwechselnd besetzt. Dabei wird berücksichtigt, dass mindestens jede dritte Position im Wechsel durch ein anderes Geschlecht besetzt wird.
2. Bei der Reihenfolge der Platzierung wurde die Erfahrung im Bereich der Selbstverwaltung, die Sachkenntnis und die persönliche zeitliche Kapazität der Bewerbenden berücksichtigt.

V. Nachbesetzung ausscheidender Mitglieder/Stellvertreter:

Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, werden Nachfolger gemäß § 60 Abs. 1 SGB IV benannt. Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der Wählbarkeit, der Erfahrung im Bereich der Selbstverwaltung, der Sachkenntnis und der persönlichen zeitlichen Kapazität der Bewerbenden und unter Einhaltung der Geschlechterquote.

Berlin, den 15. Dezember 2022



Dr. Rainer Dulger
Präsident
BDA | Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände



Hans Peter Wollseifer
Vizepräsident
BDA | Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Vertretungsberechtigte Person(en) der aufrufenden Organisation

ZDH-Niederschrift
über die Bewerberaufstellung
nach § 48 Abs. 8 S. 2 SGB IV

I. Organisationen und Personen, die zur Mitteilung von Bewerberinnen und Bewerbern aufgerufen wurden:

Name der aufgerufenen Organisationen und Personen	Form des Aufrufs
1. Zentralfachverbände, Regionale Vereinigungen der Landesverbände und Bundesverband der UnternehmerFrauen im Handwerk e.V.	Aufruf per Rundschreiben 50/22 vom 4. April 2022, Bewerber/innen vorzuschlagen.
2. Die vom ZDH benannten Arbeitgebervertreter und stellv. Arbeitgebervertreter im aktuellen Verwaltungsrat der TK	Abfrage per E-Mail vom 05. April 2022 an die Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat und an die stellv. Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat, ob Interesse an einer erneuten Aufstellung besteht.

II. Form des Aufrufs:

Die Zentralfachverbände, Regionalen Vereinigungen der Landesverbände und der Bundesverband der UnternehmerFrauen im Handwerk e.V. wurden per Rundschreiben vom 4. April 2022 aufgerufen, Bewerbende vorzuschlagen.

Bei den vom ZDH benannten Arbeitgebervertretern und stellv. Arbeitgebervertretern im aktuellen Verwaltungsrat der TK wurde per E-Mail vom 5. April 2022 abgefragt, ob Interesse an einer erneuten Aufstellung besteht.

III. Erstellung der Vorschlagsliste – Auswahlverfahren:

1. Auf das Rundschreiben vom 4. April 2022 wurden uns keine Bewerber/innen gemeldet.
2. Die mit E-Mail vom 5. April 2022 angeschriebenen, vom ZDH benannten fünf Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat der TK waren alle bereit, erneut bei den Sozialwahlen 2023 benannt zu werden. Da zwei von den fünf Arbeitgeber-Vertretern/Vertreterinnen Frauen sind, ist damit die Geschlechterquote erfüllt. Von den 5 Vertretern/Vertreterinnen erfüllen 4 die Arbeitgeber-Eigenschaft. Ein Vertreter ist ein Beauftragter.

Von den (männlichen) stellvertretenden Arbeitgebervertretern, die wir per E-Mail angeschrieben haben, waren drei bereit, erneut bei den Sozialwahlen 2023 benannt zu werden. Einer von ihnen ist Beauftragter. Darüber hinaus konnten durch persönliche Ansprache zwei Unternehmerinnen aus dem Berliner Handwerk dafür

gewonnen werden, als stellvertretende Arbeitgeber-Vertreterinnen im Verwaltungsrat der TK aufgestellt zu werden. Damit ist die Geschlechterquote auch bei den stellvertretenden Verwaltungsrats-Mitgliedern erfüllt.

IV. Erstellung der Vorschlagsliste – Listenplatzierung:

Die Listenplatzierung der Bewerbenden für die Mitglieder wurde nach folgenden Kriterien vorgenommen:

Bei der Reihenfolge der Platzierung wurde die Erfahrung im Bereich der Selbstverwaltung, die Sachkenntnis und die persönliche zeitliche Kapazität der Bewerbenden berücksichtigt.

Die Listenplatzierung der Bewerbenden für die Stellvertretung wurde nach folgenden Kriterien vorgenommen:

1. Die Positionen der Stellvertretenden werden von den 3 vorschlagenden Verbänden VDZI, ZDH, BDA abwechselnd besetzt. Dabei wird berücksichtigt, dass mindestens jede dritte Position im Wechsel durch ein anderes Geschlecht besetzt wird.
2. Bei der Reihenfolge der Platzierung wurde die Erfahrung im Bereich der Selbstverwaltung, die Sachkenntnis und die persönliche zeitliche Kapazität der Bewerbenden berücksichtigt.

V. Nachbesetzung ausscheidender Mitglieder/Stellvertreter

Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, werden Nachfolger gemäß § 60 Abs. 1 SGB IV benannt. Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der Wählbarkeit, der Erfahrung im Bereich der Selbstverwaltung, der Sachkenntnis und der persönlichen zeitlichen Kapazität der Bewerbenden und unter Einhaltung der Geschlechterquote.

Berlin, den 29.11.2022


Unterschrift

Vertretungsberechtigte Person(en) der aufrufenden Organisation

ABSCHRIFFT

SVWO Anlage 2
(zu § 15 Absatz 1)

Vorschlagsliste für die Wahl eines Verwaltungsrates

Ordnungsnummer: 5
Eingegangen am: 16.11.22
(vom Wahlausschuss einzutragen)

Kennwort: (1) TK-Gemeinschaft, unabhängige Versichertengemeinschaft der Techniker Krankenkasse e.V.

Listenvertreter: (2)

(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)
Märtens, Dieter F., Postfach 30 16 35, 10748 Berlin, 0160-7093748

Stellvertreterin:
(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

Goymann, Claudia, Auerstraße 247, 01640 Coswig, 03523-702585

Erklärung: (3) _____

An den
Wahlausschuss der Techniker Krankenkasse
c/o Geschäftsbereich Verwaltungsrat/Vorstand
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg

Vorschlagsliste

TK-Gemeinschaft, unabhängige Versichertengemeinschaft der Techniker Krankenkasse e.V.

(Bezeichnung des Listenträgers) (4)

für die Wahl zum Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse

I. Vorschlagsliste bei Listenstellvertretung (5)

Für die Gruppe der Versicherten/Arbeitgeber (*Nichtzutreffendes ist zu streichen*) werden vorgeschlagen als:

Mitglieder: (6)

Lfd. Nummer	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit (7)
1	2	3	4	5
1	Goymann Claudia	[REDACTED] 1961	[REDACTED] Coswig	Versicherte
2	Märtens Dieter F.	[REDACTED] 1936	[REDACTED] Berlin	Versicherter
3	Schöb Katrín	[REDACTED] 1965	[REDACTED] München	Versicherte
4	Wolny Gerard	[REDACTED] 1958	[REDACTED] Remagen	Versicherter
5	Stensitzky Annette	[REDACTED] 1967	[REDACTED] Troisdorf	Versicherte
6	Lange Heike	[REDACTED] 1967	[REDACTED] Schwarmstedt	Versicherte
7	Neubrand Franz	[REDACTED] 1944	[REDACTED] Waiblingen	Versicherter
8	Durdevic Jasna	[REDACTED] 1975	[REDACTED] Mainz	Versicherte
9	Gosewinkel Friedrich	[REDACTED] 1951	[REDACTED] Hamm	Versicherter
10	Schlipf Dr. Ingrid	[REDACTED] 1962	[REDACTED] Aalen	Versicherte
11	Freese Dr. Esther	[REDACTED] 1966	[REDACTED] Berlin	Versicherte
12	Frackmann Udo	[REDACTED] 1963	[REDACTED] Leipzig	Versicherter
13	Marzuillo Dr. Anja	[REDACTED] 1967	[REDACTED] Bornheim	Versicherte
14	Hartweg Prof. Dr. Hans-R.	[REDACTED] 1970	[REDACTED] Münster	Versicherter
15	Huster Birgit	[REDACTED] 1960	[REDACTED] Berlin	Versicherte
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Stellvertreter/-innen: (9)

Lfd. Nummer	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit (7)
1	2	3	4	5
1	Terzieva Neli	[REDACTED] 1965	[REDACTED] Hamburg	Versicherte
2	Adrian Quentin Carl	[REDACTED] 1985	[REDACTED] Alfter	Versicherter
3	Schlipf Dr. Ingrid	[REDACTED] 1962	[REDACTED] Aalen	Versicherte
4	Freese Dr. Esther	[REDACTED] 1966	[REDACTED] Berlin	Versicherte
5	Frackmann Udo	[REDACTED] 1963	[REDACTED] Leipzig	Versicherter
6	Marzuillo Dr. Anja	[REDACTED] 1967	[REDACTED] Bornheim	Versicherte
7	Hartweg Prof. Dr. Hans R.	[REDACTED] 1970	[REDACTED] Münster	Versicherter
8	Huster Birgit	[REDACTED] 1960	[REDACTED] Berlin	Versicherte
9	Thunig Alfred	[REDACTED] 1963	[REDACTED] Kolbermoor	Versicherter
10	Steck Ursula	[REDACTED] 1960	[REDACTED] Waltenhofen	Versicherte
11	Leicht Liane	[REDACTED] 1981	[REDACTED] Norden	Versicherte
12	Terziev Daniel	[REDACTED] 1998	[REDACTED] Hamburg	Versicherter
13	Pägelow Carmen	[REDACTED] 1975	[REDACTED] Berlin	Versicherte
14	Vieweg Johanna	[REDACTED] 1950	[REDACTED] Dresden	Versicherte
15	Wagner Harald	[REDACTED] 1954	[REDACTED] Sipplingen	Versicherter
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				

Die Liste umfasst insgesamt _____ Blätter. (8)
Erklärungen der Bewerber/-innen, dass sie ihrer Aufstellung zu- stimmen, sind beigefügt.

Des Weiteren sind beigefügt: (10) (11) (12) _____

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber/-innen geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, anhand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei jeder Bewerberin/jedem Bewerber vorliegen.

Dietmar Käfer Berlin, den 14.11.2022
Ulrich Graeven
(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung
oder des Verbandes berechtigten Personen;
bei freien Listen Unterschriften der Listenvertreterin/des Listenvertreters
und dessen/deren auf Seite 1 genannten Stellvertreter/-in)

Anmerkungen:

(1) Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; der Name und die Kurzbezeichnung der Vereinigung ist in der Form zu verwenden, wie er sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister, sonst aus der Satzung ergibt. Bei freien Listen (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist der Familienname einer Listenunterzeichnerin/eines Listenunterzeichners einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen auch die Familiennamen mehrerer Listenunterzeichner/-innen eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen. Zulässig ist ausschließlich ein Zusatz an nachfolgender Stelle, der die Bezeichnung des Versicherungsträgers oder einen den Versicherungsträger kennzeichnenden Teil dieser Bezeichnung enthält; sonstige Zusätze sind unzulässig. Bei freien Listen kann dem oder den Familiennamen außerdem der Zusatz „Freie Liste“ vorangestellt werden. Bei einer Vorschlagsliste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden soll statt einer oder mehrerer ihrer Namen möglichst ein die Personenvereinigungen oder Verbände gemeinsam bezeichnendes Kennwort eingesetzt werden. Ein unzulässiges Kennwort wird vom Wahlausschuss von Amts wegen durch ein zulässiges Kennwort ersetzt.

(2) In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden sind ein/-e Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in zu benennen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).

In freien Listen sollen ein/-e Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in benannt werden; soweit dies nicht geschieht oder eine benannte Person ausscheidet, gelten die Unterzeichner/-innen der Listen in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in (§ 16 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).

(3) Sollen Listenvertreter/-innen Erklärungen nur gemeinsam mit ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen abgeben können (§ 17 Absatz 1 Satz 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung), ist hier einzusetzen: „Der/Die Listenvertreter/-in kann Erklärungen nur gemeinsam mit dessen/deren Stellvertreter/-in abgeben.“

(4) Als Listenträger (§ 60 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist die Stelle zu bezeichnen, die die Listen einreicht (Name der Personenvereinigung oder des Verbandes; bei freien Listen ist das Kennwort einzusetzen). Wird die Liste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht, sind deren Namen einzusetzen.

(5) Die Vorschlagslisten zu I. oder II. sind alternativ auszufüllen. Die jeweils nicht genutzte Vorschlagsliste ist zu streichen.

(6) Zu beachten ist § 48 Absatz 6 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; danach dürfen die Vorschlagslisten als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und deren Stellvertreter/-innen von jeweils drei Personen nur eine/-n Beauftragte/-n enthalten. Außerdem ist § 48 Absatz 9 des

Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten; danach haben Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche und 40 Prozent männliche Bewerber zu enthalten.

(7) Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung, zum Beispiel Versicherte/-r, Arbeitgeber, Beauftragter einer Gesellschaft, einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, einer Vereinigung von Arbeitgebern oder eines Verbandes. Ergänzend siehe § 51 Absatz 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

(8) Bitte Zahlen einsetzen.

(9) Die Reihenfolge der Stellvertreter/-innen ist so festzulegen, dass erst jeder/jede dritte Stellvertreter/-in zu den Beauftragten gehört (§ 48 Absatz 6 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Als Stellvertreter/-innen können auch Personen benannt werden, die bereits als Mitglieder vorgeschlagen worden sind; die Benennung erlangt nur Bedeutung, wenn diese Personen nicht als Mitglieder gewählt werden. Zu beachten ist § 43 Absatz 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Danach ist für ein verhindertes Mitglied stets der/die erste der benannten Stellvertreter/-innen zu laden, der/die verfügbar, das heißt selbst nicht verhindert ist. Außerdem ist § 48 Absatz 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten; danach haben Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche Bewerberinnen und 40 Prozent männliche Bewerber zu enthalten.

(10) Die Vorschlagsberechtigung eines Verbandes (§ 48 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) liegt vor, wenn alle oder mindestens drei der vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen bis zum Ende der Einreichungsfrist eigene Vorschlagslisten nicht eingereicht haben.

Bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter/-innen in dem Verwaltungsrat nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist § 15 Absatz 4 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung zu beachten.

(11) Den Vorschlagslisten, die nach § 48 Absatz 2 bis 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen der Listenvertreterin/des Listenvertreters über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung der Listenunterzeichner/-innen nach dem Muster der Anlage 6 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung beigefügt werden.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach dem Muster der Anlage 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung beizufügen.

(12) Den Vorschlagslisten sind die nach § 48 Absatz 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 15 Absatz 4a der Wahlordnung für die Sozialversicherung erforderlichen Niederschriften beizufügen.

Alle Angaben sind in Maschinenschrift oder in anderer gut lesblicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu leisten.



TK-Gemeinschaft, unabhängige
Versichertengemeinschaft der
Techniker Krankenkasse e.V.

**Niederschrift zur Einreichung der Vorschlagsliste zur Wahl des
Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse gemäß § 48 Abs. 8 SGB IV i. V.
mit § 15 Abs. 4a der Wahlordnung für die Sozialversicherung.**

Die Kandidatenbenennung erfolgte entsprechend den Gesetzlichen Formalien.
Diese wurden unter Beachtung der relevanten Kriterien wie folgt eingehalten:

1. An wen richtete sich der Aufruf zu Bewerbervorschlägen?

Der Aufruf richtete sich vorzugsweise an die Versicherten unserer Gemeinschaft.
Darüber hinaus wurden auch - speziell durch Aufrufe auf den Internetseiten –
Nicht-Mitglieder angesprochen. Hier besonders weibliche Personen.

Sparkasse Offenbach:
DE41 5055 0020 0000 2090 31
Konto Nr.: 209031

Vereinsregister Hannover VR 4299

Postfach 301635
10748 Berlin

Telefon: 0160 7093748

info@tk-gemeinschaft.de

2. In welcher Form erfolgte dieser Aufruf?

In den zur Verfügung stehenden Medien zur Kandidatur für die Sozialwahl.

- Internetseite
- Mail Aufruf
- Soziale Medien
- Regionalen Arbeitsgruppen
- Direktansprachen

Im Einzelnen

Über die Regionalen Arbeitsgruppen wurden intensiv Interessenten angesprochen. Ebenso durch die Mitglieder, insbesondere jedoch auch bei den Beratungsgesprächen wurden Interessenten geworben. Somit ist die Gendergerechte und auch die regionale Gewinnung der Kandidaten erfolgt.

**3. Durch welches nachvollziehbare Verfahren wurde aus den Bewerberinnen /
Bewerbern die Vorschlagsliste erstellt? Wie wurden die Kandidatinnen /
Kandidaten gewonnen? Nach welchen Kriterien wurden sie ausgewählt?**

Der Vorstand hat in den Sitzungen die Bewerbungen nach den erforderlichen Kriterien bewertet. Dabei wurden die innerhalb der TK-Gemeinschaft ausgeübten Funktionen und auch die regionale Zuordnung berücksichtigt.

Insbesondere ist die 40% Forderung durch meist über 50% weibliche Kandidaten erfüllt.

Auch das Interesse an / die Kenntnis von sozialpolitischen Themen im Beruf wurde mitbewertet.

Das geordnete demokratische Verfahren erfolgte durch die Beratungen in der Delegiertenversammlung.
Beschlussfassung am 17.08.2022.

**4. Durch welches nachvollziehbare Verfahren wurde die Reihenfolge der
Bewerberinnen bzw. Bewerber auf der Vorschlagsliste festgelegt?**

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Vorschlagsliste ergibt sich schon weitgehend aus den Ausführungen unter 3. Zunächst sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten (jeweils 40 % männlich und weiblich und bei jeweils drei fortlaufenden Besetzungen jeweils eine Frau). Somit ist die Quote deutlich über 50% erfüllt.

In der Delegiertenversammlung sind die Vorstandsvorschläge nach umfangreicher Diskussion einstimmig verabschiedet.

Der Vorstand wurde mit der Umsetzung beauftragt.

5. Nach welchem Verfahren werden Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger gemäß § 60 Abs. 1 SGB IV ausgewählt?

Im Wesentlichen regelt die vorgenannte Vorschrift (§ 60 Abs. 1 SGB IV) die Nachfolge, wenn ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Selbstverwaltung ausscheidet. Darüber hinaus verpflichtet § 15 Abs. 4a SVWO den Listenträger, das Verfahren festzulegen.

Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds in der laufenden Legislaturperiode erfolgt die Nachfolge Benennung entsprechend der Reihenfolge der 2023 nicht gewählten. Jedoch immer Gendergerecht.

Zusammenfassend:

Im Übrigen wurde unsere Liste so aufgestellt, dass die gesetzlichen Regelungen eingehalten wurden:

- Beachtung der Quote gem. § 48 Abs. 10 SGB IV:
 - 40 % weibliche Bewerber / 40 % männliche Bewerber
 - Die Vorschlagsliste wurde in der Weise aufgestellt, dass von jeweils drei aufeinander folgenden Listenplätzen mindestens ein Listenplatz mit einer Frau besetzt wurde.
- Darüber hinausgehend haben wir uns bemüht, bei der Gewichtung folgendes Grundschema einzuhalten
(1 ist höchste Gewichtung; 7. ist geringste Gewichtung)
 1. Geschlechtergerechtigkeit
 2. Alter
 3. Persönliche Kompetenzen und Erfahrungen
 4. Region
 5. Berücksichtigung relevanter Bevölkerungsgruppen
 6. Aktivitäten innerhalb der Gemeinschaft
 7. Bereitschaft an den einschlägigen Schulungsmaßnahmen teilzunehmen
- Gleichermassen wurde beschlossen, dass die Nachfolgeregelung nach § 60 Abs. 1 ff. SGB IV erfolgt:
 - Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mandatsträgers in der laufenden Legislaturperiode rückt die erste auf der Vorschlagsliste als Mitglied aufgeföhrte Person desselben Geschlechts nach, die 2023 nicht gewählt worden ist.

Berlin 30.10.2022


Dieter F. Martens
Vorsitzender


Claudia Goymann
Stellvertretende Vorsitzende